

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Vermietung des im Datenblatt beschriebenen, im Eigentum der MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich GesmbH (MTB-AT) stehenden Fahrzeuges (in der Folge „Mietgegenstand“ genannt) während der vereinbarten Mietdauer gegen Bezahlung der vereinbarten Mietraten, zuzüglich 20 % Umsatzsteuer. Insbesondere die Vertragsgebühr, Mauten und die Straßenbenützungsabgabe sind separat zu entrichten und vom Mieter zu tragen. Die MTB-AT überlässt demnach dem Mieter den Mietgegenstand zum Gebrauch im Rahmen seines Gewerbebetriebes auf dessen eigene Rechnung und Gefahr.

### I. Vertragsdauer

1. Vertragsbeginn ist - falls nicht anders vereinbart - der im Datenblatt vermerkte Tag der Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter.
2. Der Mietvertrag endet mit Ablauf des im Datenblatt vereinbarten Zeitraumes, es sei denn, beide Vertragspartner haben wenigstens 2 Wochen vorher schriftlich eine Verlängerung vereinbart.

### II. Vergütung

1. Für die von der MTB-AT zu erbringenden Leistungen zahlt der Mieter die im Datenblatt vereinbarte Miete.
2. Die Miete gelangt in täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Beträgen gemäß Datenblatt (Mietraten) zur Verrechnung.
3. Die Zahlungen sind zwingend von einem dem Mieter gehörenden Bankkonto zu leisten. Ausgenommen davon sind:
  - (a) Barzahlungen bis zu einem Wert unter 10.000 Euro oder
  - (b) Zahlungen durch einen Dritten, soweit dies vorab schriftlich mit dem Verkäufer vereinbart worden ist (bspw. bei Cash-Pooling, Leasing oder Finanzierungen).
4. Bei Laufzeiten unter einem Monat ist die Miete für die gesamte Vertragsdauer bereits bei Vertragsbeginn fällig, bei Laufzeiten über einem Monat ist die monatliche Miete erstmals bei Vertragsbeginn und dann jeweils am gleichen Tag der Folgemonate fällig. Sämtliche Vertragsgebühren, Steuern und Abgaben (Mauten) sind nach Erhalt der Vorschreibung fällig.
5. Standzeiten des Fahrzeuges - aus welchem Grund auch immer - berechtigen den Mieter nicht zur gänzlichen oder teilweisen Aussetzung der monatlichen Zahlungen. Änderungen oder Neueinführung von Steuern, den Mietgegenstand betreffend, berechtigen MTB-AT auch während der Vertragsdauer zu einer entsprechenden Änderung der Miete.
6. Bei Verzug des Mieters, ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (für Unternehmer: § 456 UGB, für Verbraucher: § 1000 Abs. 1 ABGB) zu verrechnen.

### III. Zulassung, Übernahme und Rücknahme

1. Erklärt der Mieter vor Übernahme des Mietgegenstandes, dass er den Mietvertrag nicht erfüllen werde, steht MTB-AT das Recht zu, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Für diesen Fall verpflichtet sich der Mieter zur Zahlung von 15 % der Summe aller Raten für die vereinbarte Laufzeit als Schadensersatz. MTB-AT steht auch das Recht zu, auf Vertragserfüllung zu bestehen
2. Der Mietgegenstand wird vom Mieter unverzüglich am vereinbarten Ort zum vereinbarten Termin übernommen. Bei Übergabe des Mietgegenstandes wird von der MTB-AT ein Lieferschein ausgestellt. Der Mieter bestätigt durch seine Unterschrift, dass er den Mietgegenstand wie besichtigt und im Lieferschein dokumentiert, übernommen hat

Je nach Vereinbarung der Parteien wird der Mietgegenstand entweder auf den Mieter oder auf MTB AT zum Verkehr zugelassen.

#### **Wird der Mietgegenstand auf die MTB AT zum Verkehr zugelassen, so gilt folgendes (Ziffer III Abs. 3 bis 6):**

3. Der Mietgegenstand ist auf die MTB-AT zum Verkehr zugelassen.
4. Der Mietgegenstand ist von der MTB-AT bei einem inländischen Versicherungsinstitut auf ihre Rechnung mit einer Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung versichert. Der Selbstbehalt beträgt 5% der Schadenssumme, mindestens jedoch € 1.500,- und ist vom Mieter zu tragen.
5. Der Mieter wird die MTB-AT über jeden Schadensfall unverzüglich informieren und dazu eine Kopie des Unfallberichtes (Europäischer Unfallbericht) vorlegen.
6. Der Mieter ist verpflichtet, die MTB-AT bei der Durchführung von Versicherungsansprüchen nach besten Kräften zu unterstützen.

#### **Wird der Mietgegenstand auf den Mieter zum Verkehr zugelassen, so gilt anstelle Ziffer III Abs. 3 bis 6 folgendes (Ziffer III Abs. 7 und 10):**

7. Der Mietgegenstand ist auf den Mieter zum Verkehr zugelassen, wobei die Kosten der Zulassung vom Mieter zu tragen sind.
8. Der Typenschein/die Einzelgenehmigung ist nach erfolgter Zulassung zum Verkehr unverzüglich an die MTB-AT zu retournieren und wird von dieser verwahrt. Die MTB-AT wird ermächtigt, hiervon auch die örtliche Zulassungsstelle zu verständigen.
9. Der Mietgegenstand wird vom Mieter bei einem inländischen Versicherungsinstitut auf seine Rechnung mit einer Haftpflichtversicherung, Deckungssumme mind. € 30 Mio. (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) und Vollkaskoversicherung versichert:

- a) Der Mieter tritt hiermit unwiderruflich alle seine Rechte aus der Vollkaskoversicherung zahlungshalber an die MTB-AT ab und verpflichtet sich, diese Abtretung dem Versicherer anzuzeigen, die Versicherungspolizee zugunsten der MTB-AT zu vinkulieren und den Sperrschein an die MTB-AT auszuhändigen.
- b) Der Mieter wird die MTB-AT über jeden Schadensfall unverzüglich informieren und dazu eine Kopie des Unfallberichtes ("Europäischer Unfallbericht"), sowie eine Kopie des hierüber eingeholten Sachverständigengutachten vorlegen.
- c) Nach erfolgter Schadensbehebung sendet der Mieter eine Kopie der Reparaturrechnung an die MTB-AT. Auf Verlangen der MTB-AT wird der Mieter etwaige Ansprüche gegen einen Unfallgegner und dessen Haftpflichtversicherung an die MTB-AT abtreten.
- d) Der Mieter ist verpflichtet, die MTB-AT bei der Durchführung von Versicherungsansprüchen nach besten Kräften zu unterstützen.
- e) Im Falle eines Kaskoschadens ist der Mieter verpflichtet, der MTB-AT neben der Weiterleitung bzw. der Abtretung der Ansprüche gegen den Kaskoversicherer den Betrag der Selbstbeteiligung sowie allfällige Kosten der Schadensabwicklung zu erstatten.

10. Ansprüche gegen den Versicherer befreien den Mieter von der Verpflichtung zur sofortigen Bezahlung des Instandsetzungsaufwandes nur, soweit der MTB-AT bzw. dem Reparaturbetrieb Zahlungen zugegangen sind. Etwaige Versicherungsleistungen für merkantile oder technische Wertminderung des Mietgegenstandes stehen der MTB-AT zu.

#### **Für beide Fälle gilt:**

12. Der Mietgegenstand wird vom Mieter gewaschen und gereinigt an dem im Datenblatt angegebenen Ort zurückgestellt und befindet sich - unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung während der Mietdauer - grundsätzlich im selben Zustand wie bei Mietbeginn. Er muss daher insbesondere verkehrs- und betriebssicher sein, d.h. im Einzelnen insbesondere:

- a) alle Scheiben riss- und bruchfrei;
- b) alle Ausstattungs- und Zubehöerteile komplett und funktionsfähig;
- c) alle im Mietvertrag eingeschlossenen Aufbauten sind entleert und gereinigt.

13. Bei Zurücknahme an dem im Datenblatt angegebenen Ort durch die MTB-AT bzw. einen von ihr Beauftragten wird ein Zustandsprotokoll erstellt, in dem der Zustand des Fahrzeuges und gegebenenfalls daran festgestellte Schäden festgehalten und bewertet werden, wobei der Mieter diese Schäden ersetzt. Das Protokoll ist von beiden Parteien zu unterzeichnen.
14. Weigert sich der Mieter das von der MTB-AT erstellte Protokoll zu unterzeichnen, so ist von der MTB-AT auf Kosten des Mieters ein gerichtlich beideter Sachverständiger hinzuzuziehen. Kann über die Person des zu bestellenden Sachverständigen keine Einigkeit erzielt werden, entscheidet der Präsident der Wiener Wirtschaftskammer über die Person des zu bestellenden Sachverständigen. Der Sachverständige entscheidet hinsichtlich von Unfallschäden für beide Vertragsparteien verbindlich als Schiedsgutachter.

15. Bei Zurücknahme an dem im Datenblatt angegebenen Ort übergibt der Mieter außerdem alle amtlichen Papiere (Bescheinigung nach GGSt, Prüfbücher, Prüfungsnachweise) und jegliches Zubehör an die MTB-AT. Die Übergabe erfolgt im Beisein jeweils eines Beauftragten des Mieters und der MTB-AT.
16. Bei Beschädigungen, die bei der Rückgabe festgestellt werden, erteilt der Mieter der MTB-AT den Auftrag zur Reparatur auf Kosten des Mieters. Für Unfallschäden erhält MTB-AT neben vollem Ersatz der Instandsetzungskosten vollen Ersatz für die entstandene Wertminderung, soweit nicht eine Versicherungsleistung erfolgt. Vorstehende Regelung hinsichtlich Entscheidungen im Streitfall durch einen Sachverständigen gilt auch für diese Schadensersatzleistungen.

17. Ein Zurückbehaltungsrecht des Mieters an dem Mietgegenstand ist ausgeschlossen.
18. Wird der Mietgegenstand nicht gemäß Ziffer III Abs. 11 ff. binnen 3 Arbeitstagen nach Vertragsende vom Mieter ordnungsgemäß an die MTB-AT übergeben, ist die MTB-AT

- a) berechtigt, vom Mieter ein Vertragsstrafe für die gesamte Zeit der Überschreitung in der im Datenblatt vereinbarten Höhe zu fordern. Die Zahlung der Vertragsstrafe befreit den Mieter aber nicht von einer etwaigen Schadensersatzleistung gemäß Abs. 1;
- b) berechtigt, aber nicht verpflichtet, denselben auch ohne gerichtliche oder behördliche Verfügung jederzeit und wo immer dieser angetroffen wird, sicherzustellen und in ihren Gewahrsam überzuführen, ohne dass dem Mieter hieraus irgendwelche Ansprüche erwachsen.

19. Der Mieter haftet gegenüber der MTB-AT über die Vertragsstrafe gemäß Abs. 17 hinaus für alle sich aus einer verspäteten Rückgabe des Mietgegenstandes ergebenden Schäden und Nachteile, insbesondere auch für die Kosten einer etwa notwendig werdenden Sicherstellung desselben, für erforderliche Reparaturen und Reinigungsarbeiten.
20. Im Falle des Verlustes des Mietgegenstandes während der Vertragslaufzeit z.B. durch Diebstahl, Unterschlagung oder Beschlagnahme sowie im Falle eines unfallbedingten Totalschadens, erfolgt die Abrechnung analog Ziffer VI Abs. 4.

#### IV. Kontrollrechte

MTB-AT oder ein von der MTB-AT Beauftragter hat jederzeit das Recht, die ordnungsgemäße Abwicklung der Vereinbarung durch geeignete Maßnahmen zu überwachen.

#### V. Wichtige Pflichten des Mieters

- Der Mieter ist auf Dauer des Mietverhältnisses bzw. der faktischen Benützung Halter des Mietgegenstandes im Sinne der kraftfahrrechtlichen- und kraftfahrzeughaftpflichtrechtlichen Bestimmungen und insbesondere auch verantwortlich für die Einhaltung aller Bestimmungen des Güterbeförderungs- und Mautrechts. Er wird den Mietgegenstand insbesondere nur so und in jenen Ländern einsetzen, wie es den Zulassungsbestimmungen (Gewichte, Transportgut), den Versicherungsbedingungen und der Straßenverkehrsordnung des jeweiligen Landes (v.a. der „Codice della Strada“ in Italien) entspricht. Der Mieter erklärt daher ausdrücklich, dass er über eine entsprechende Güterbeförderungskonzession verfügt und dass die Fahrzeuganmietung nur dem vorübergehenden Ersatz für ein gleichartiges, ausgefallenes Fahrzeug dient. Der Mieter verpflichtet sich darüber hinaus, alle nach dem Güterbeförderungsgesetz erforderlichen Urkunden insbesondere eine Abschrift der Konzessionsurkunde, sowie diesen Mietvertrag mitzuführen. Der Mieter wird dem Vormieter von allen Schäden oder finanziellen Nachteilen, auch von Strafen, die dem Vermieter durch eine Übertretung vorerwähnter Verpflichtungen entstehen, schad- und klaglos halten.
- Ausschließlich der Mieter trägt das Betriebsrisiko, sowie alle mit dem Betrieb des Mietgegenstandes verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren, die nicht durch die Mietraten abgedeckt sind. Er verpflichtet sich, die MTB-AT diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- Wechseltraggestelle sind für den Transport von Tankcontainern als Gefahrguttransport gesperrt. Die Verwendung von Wechselbrückenfahrgeräten mit ADR-Ausrüstung als normaler Containertransport ist unter Einhaltung der Verwendungspflichten mittels B3-Bescheinigung und erhöhtem Versicherungsschutz gestattet. Fahrzeuge ohne ADR-Ausrüstung (B3) dürfen nicht für Gefahrguttransporte verwendet werden. Dies gilt auch bei der Verwendung von Sattelzugfahrzeugen als Tankwagen oder Gefahrguttransporter.
- Der Mieter haftet der MTB-AT von der Übergabe des Mietgegenstandes bis zu dessen Rücknahme, unbeschadet einer etwaigen Ersatzpflicht eines Dritten, für Beschädigung, Verlust, Untergang oder Entziehung des Mietgegenstandes sowie für Schäden, die MTB-AT oder Dritten durch den Gebrauch des Mietgegenstandes, Gebrauchsunterbindung oder Gebrauchszug entstehen und zwar in allen Fällen, unabhängig von der Verursachung bzw. vom Verschulden, somit auch bei Verschulden Dritter, bei Elementarereignissen, höherer Gewalt, Zufall, behördlichem Eingriff oder welchen Gründen immer, soweit keine Versicherungsleistung besteht.
- Die Haftung reduziert sich nur in dem Ausmaß, in dem MTB-AT eine Versicherungsleistung erhält. Der Mieter stellt die MTB-AT von einer Inanspruchnahme durch Dritte aus einer etwaigen Haftung frei.
- Der Mieter verpflichtet sich, die Vorschriften über die Bedienung und Behandlung der Mietgegenstände (Betriebsanleitung, Kundendienstheft) zu befolgen. Insbesondere ist zu beachten:
  - Die Einhaltung der zulässigen Gewichte (Nutzlast, Achsdrücke), sowie die zulässigen Geschwindigkeiten (Drehzahlen).
  - Die Einhaltung der Wartungs- und Prüfrintervalle gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und der Herstellervorschriften. Die Durchführung aller anfallenden Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie der gesetzlichen Überprüfungen in einer Serviceniederlassung der MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich GmbH, oder einer von MAN autorisierten Werkstatt bzw. bei einer vom Aufbauhersteller dazu autorisierten Werkstatt.
- Der Mieter ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand Dritten, mit Ausnahme des unter seiner Verantwortlichkeit tätigen Personals, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der MTB-AT weiterzugeben oder zur Benützung zu überlassen.
- Der Mieter ist überdies nicht berechtigt, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der MTB-AT den Mietgegenstand durch Ein- oder Aufbauten zu verändern. In jedem Fall ist der Mieter verpflichtet, bei Vertragsende auf Verlangen der MTB-AT den ursprünglichen Zustand auf Kosten des Mieters wiederherzustellen. Falls aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen während der Mietzeit Änderungen am Mietgegenstand erforderlich werden, werden die MTB-AT und der Mieter einvernehmlich Art und Umfang sowie Kostentragungspflicht und Amortisation festlegen.
- Der Mieter hält den Mietgegenstand auf seine Kosten von Rechten Dritter frei und wird insbesondere die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter tragen.
- Er verpflichtet sich daher, rechtswidrigen Eingriffen soweit wie möglich entgegenzutreten und alle, die Interessen der MTB-AT berührende Umstände unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Hierzu zählen insbesondere: Verlust des Mietgegenstandes und/oder (drohender) Eingriff eines Dritten (etwa durch Pfändung u.dgl.), sowie behördliche oder gerichtliche Anordnungen, die den Mietgegenstand betreffen, aus welchem Grunde auch immer.
- Der Mieter sorgt dafür, dass der Mietgegenstand nur von Personen gefahren wird, die im Besitz des erforderlichen Führerscheines sind und über die Behandlung und Erhaltung des Mietgegenstandes unterwiesen und überwacht werden.

#### VI. Außerordentlich Kündigung

- Die Vereinbarung kann, unbeschadet des Abs. 2, nur aus folgenden Gründen fristlos gekündigt werden:
  - Unbegründete Verweigerung, dem anderen Vertragspartner die Ausübung seiner Rechte und Pflichten zu ermöglichen oder
  - Verletzung einer Hauptleistungspflicht durch einen Vertragspartner.
- Bei Zahlungsverzug für eine Mietrate von mehr als 14 Tagen durch den Mieter, bei Zahlungsunfähigkeit oder bei Stellung eines Antrages der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen ihn ist die MTB-AT zur fristlosen Kündigung berechtigt, ebenso, wenn auf den Mietgegenstand von seitens Dritter Exekution geführt wird oder wurde, wenn der Mietgegenstand Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlassen wurde, oder wenn der Versicherer den Versicherungsschutz aufkündigt. MTB-AT ist außerdem zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Mieter seiner Verpflichtung zur Zahlung von Maut i. S. des Bundesstraßenmautgesetzes 2002 nicht nachkommt.
- In keinem der in Ziffer VI Abs. 1 u. 2 angeführten Fällen ist eine schriftliche Abmahnung oder die Setzung einer Nachfrist erforderlich.
- Bei Kündigung gemäß Abs. 1 und 2 erfolgt eine Abrechnung des Mietvertrages für den betroffenen Mietgegenstand in der Weise, dass der Mieter insbesondere folgende Zahlungen zu leisten hat: alle bis zur tatsächlichen Herausgabe des Mietgegenstandes fälligen bzw. noch fällig werdenden Mieten gemäß Datenblatt. Die Zahlungen sind bei Erhalt der Abrechnung fällig.
- Der Mieter verzichtet nach Ausspruch einer Kündigung durch die MTB-AT in jedem Fall auf die Geltendmachung einer Besitzstörungsklage und hat den Mietgegenstand unverzüglich an MTB-AT herauszugeben.
- Eine außerordentliche Kündigung gilt als rechtswirksam ausgesprochen, wenn sie an die in diesem Vertrag angegebene Adresse des Mieters abgesendet wurde.

#### VII. Datenschutz – Konzernale Datenverarbeitung/-übermittlung

- Der Auftragnehmer und Verantwortliche im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung ist: MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich GesmbH, 1230 Wien, Carlberggasse 66; Zur Kontaktaufnahme mit dem Datenschutz-Team oder zur Ausübung von Betroffenenrechten können Sie auch das Kontaktformular in den Datenschutzhinweisen der MAN Produktwebseite <https://www.man.eu/at/de/homepage.html> nutzen.
- Die MTB-AT erhebt, verarbeitet und übermittelt im Rahmen der Geschäftsbeziehung bzw. – anbahnung verschiedene Daten des Kunden bzw. zum Unternehmen des Kunden, wie Name, Anschrift, Umsatzsteuer-ID, Vertrags- und Bonitätsdaten (Stammdaten). Darüber hinaus auch Kontaktdaten der Ansprechpartner (z.B. Telefon, E-Mail), Informationen zu den bezogenen/angebotenen Produkte oder Dienstleistungen (Angebots- und Bestelldaten) und Daten zur Fahrzeugnutzung (Konfiguration, Software, Fahrdatenaufzeichnung).
- Die betroffene Person ist weder gesetzlich noch vertraglich dazu verpflichtet, die betreffenden Angaben bereitzustellen. Eine Nichtbereitstellung der Daten hat allerdings zur Folge, dass die Vertragsabwicklung erheblich erschwert wird, oder gänzlich von einem Vertragsschluss seitens MAN abgesehen wird. Das gleiche gilt für Korrespondenz zwischen der Verantwortlichen und dem Kunden.
- Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind für die Vertragserfüllung/-anbahnung gemäß Art 6 Abs 1 b) DSGVO und Interessenabwägung gem. Art. 6 Abs 1 f) DSGVO in folgenden Fällen:
  - Bestehen einer maßgeblichen und angemessenen Beziehung zwischen Verantwortlicher und betroffener Person
  - Schutz von MAN oder den Geschäftspartnern von MAN gegen unrechtmäßiges Verhalten
  - Direktwerbung (auch im Rahmen des Volkswagen Konzerns unter anderem aufgrund der Spezialisierung einzelner Unternehmensteile auf gewisse Geschäftsfelder)
  - Datenübermittlung innerhalb der Unternehmensgruppe (Volkswagen Konzern) für interne Verwaltungszwecke (einschließlich Kunden und Beschäftigtendaten) Verbesserung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen.
- Die personenbezogenen Daten können in bestimmten Fällen auch an andere Stellen weitergegeben werden:
  - Wenn die Weitergabe der personenbezogenen Daten zur Durchführung oder Anbahnung eines Vertragsverhältnisses erforderlich ist, wie z.B. im Fall der Finanzierung des Vertragsgegenstands oder bei der gemeinsamen Auftragsabwicklung mit projektbezogenen Partnern (z.B. Aufbauhersteller).
  - Der Auftragnehmer gibt personenbezogenen Daten auch an beauftragte externe Dienstleister im Rahmen von Auftragsverarbeitungen weiter. (Z.B. Organisation von Messeveranstaltungen, Versand von E-Mail-Newslettern, Hosting und Betrieb von CRM-Systemen)
  - Die Weitergabe von Stamm- und Kontaktdaten erfolgt insbesondere zur Sicherstellung eines einheitlichen und aktuellen Datenbestandes in einer zentralen Konzern-Datenbank und zur Bonitätsprüfung.
  - Stamm- und Kontaktdaten sowie die Angebots- und Bestelldaten zu Zwecken der Kundenbetreuung wie z.B. der Erstellung fahrzeugspezifischer Serviceangebote oder der regionalen Vorortbetreuung auch an betreffende Vertragswerkstätten, Händler, freie Importeure sowie zur Erstellung von Miet- oder Finanzierungsangeboten an entsprechende Unternehmen der Volkswagen Gruppe.



Stand: Juli 2021

- Wenn zur Weitergabe der personenbezogenen Daten aufgrund nationaler Rechtsvorschriften eine Verpflichtung besteht, z.B. Übermittlung an Finanzbehörden, Gerichte, Wirtschaftsprüfer.
- 6. Mit allen datenempfangenden Gesellschaften der MAN- und Volkswagen-Gruppe wurden Datenschutzverträge geschlossen, um ein hohes Datenschutzniveau sicherzustellen. Sollten wir personenbezogene Daten an verbundene Unternehmen oder Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde, oder andere angemessene und ausreichende Datenschutzgarantien (z. B. EU-Standarddatenschutzklauseln oder Zertifizierung nach dem EU/US Privacy Shield) vorhanden sind.
- 7. Die Daten werden solange gespeichert, als sie für den jeweiligen Zweck benötigt werden und keine gesetzlichen beziehungsweise vertraglichen Aufbewahrungspflichten o. Verjährungsfristen entgegenstehen.
- 8. Sie können von uns jederzeit Auskunft über Ihre gespeicherten bzw. verarbeiteten personenbezogenen Daten erhalten, deren Berichtigung, Löschung oder Übertragung geltend machen, eine Einschränkung der Verarbeitung fordern, sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung erheben. Beschwerden können Sie auch bei der österreichischen Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8-10, 1080 Wien) einbringen. Weitere Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie unter: <https://www.truck.man.eu/at/de/hinweise-zum-datenschutz-kunden.html>
- 9. **Der Kunde stimmt zu, dass er im Auftrag der MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich GmbH bzw. einem Unternehmen der Volkswagen Gruppe im Sinne des § 107 TKG telefonisch kontaktiert werden darf.**

### VIII. Connected Vehicle

1. Gegenstand der Datenverarbeitung:  
Bei dem Miet-/Verleihgegenstand handelt es sich um ein sogenanntes „Connected Vehicle“. Das heißt, es werden Daten des Fahrzeugs und des Lenkers erhoben, verarbeitet und übermittelt, um verschiedene Serviceleistungen im Rahmen des Flottenmanagements in Anspruch nehmen zu können. Diese Serviceleistungen wurden zum **Zweck des Flottenmanagements** von der MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich GesmbH als Vermieter über die RIO-Plattform („<https://start.rio.cloud/>“) beauftragt. Die RIO Plattform wird von der, mit der MAN Truck & Bus SE i.S. der §§ 15 ff AktG konzernmäßig verbundenen Truck & Bus Digital Services GmbH („TBDS“), München, betrieben.

Der Miet-/Verleihgegenstand sendet zu diesem Zweck Daten an die TBDS und die MAN Truck & Bus SE (Hersteller), wie z.B.:

- Fahrer-ID
- Fahrzeugstatus-Informationen (z.B. Motorumdrehungszahl, Geschwindigkeit, Kraftstoffverbrauch)
- Umgebungszustände (z.B. Temperatur, Regensensor, Abstandssensor)
- Betriebszustände von Systemkomponenten (z.B. Füllstände, Reifendruck, Batteriestatus)
- Störungen und Defekte in wichtigen Systemkomponenten (z.B. Licht, Bremsen)
- Reaktionen der Systeme in speziellen Fahrsituationen (z.B. Auslösen des Notbremsassistenten, Einsetzen der Stabilitätsregelungssysteme)
- Informationen zu fahrzeugschädigenden Ereignissen

Bei diesen Daten handelt es sich in Verbindung mit der Fahrzeugidentifikationsnummer auch um personenbezogene Daten. Der Hersteller und die TBDS (Datenempfänger) nutzen die Daten für die stetige Weiterentwicklung des Serviceangebots, allerdings nur in aggregierter bzw. anonymisierter Form (ohne Fahrer-ID) für die:

- Erhebung von Fahrzeugdaten (z.B. Plausibilisierung und Ermittlung von Kennzahlen zur Verbrauchs- und Verschleißreduktion)
  - Erhebung von Service-, Wartungsdaten sowie Fehlercodes zur Fehlerdiagnose und Fehlerprävention
  - Auswertung von Fahrzeugdaten zur Einhaltung von Gewährleistungsverpflichtungen, Produkthaftung (Rückrufaktionen)
  - Analyse von Fahrzeugdaten zur Qualitätsverbesserung von Fahrzeugfunktionen, Produkt- und Serviceoptimierungen
2. Rechtsgrundlage/Verarbeitungszweck:  
Der Verantwortliche verarbeitet die unter Punkt I. beschriebenen Daten auf Basis einer **Interessensabwägung** gem. Art 6 Abs 1 lit f DS-GVO. Das berechnete Interesse des Verantwortlichen besteht in einem effizienten Flottenmanagement, Verhinderung von Betrug und Diebstahl am Eigentum des Verantwortlichen und zur Dokumentation des Fahrzeugzustands zur Verhinderung/rechtzeitiger Erkennung von Defekten/Wartungsbedarfen. Die allgemeinen Fahrzeugdaten werden bis zum Ende der Lebensdauer des Fahrzeugs, mindestens jedoch nach Maßgabe der steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften aufbewahrt. Historische Daten zur Nutzung des Fahrzeugs werden nach 10 Kalendertagen gelöscht.

### IX. Sonstige Bestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
2. Sollte eine Bestimmung in dieser Vereinbarung ungültig sein bzw. werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, wenn möglich, eine der ungültigen

Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende zu vereinbaren.

3. Die Haftung der MTB-AT für sämtliche verschuldensabhängige Schadenersatzansprüche ist auf grobes Verschulden beschränkt und verjährt innerhalb eines Jahres ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Bei Verbrauchergeschäften haftet MTBAT auch bei leicht fahrlässig verursachten Personenschäden und beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre.
4. Der Mieter kann die Beweislastumkehr gem. § 924 Satz 2 ABGB (Vermutung der Mangelhaftigkeit) sowie gem. § 1298 Satz 1 und 2 ABGB (Vermutung des Verschuldens) gegenüber der MTBAT nicht geltend machen, sofern es sich um kein Verbrauchergeschäft i.S.d § 1 KSchG handelt.
5. Die Haftung der MTBAT ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Jegliche Haftung für entgangenen Gewinn wird ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist außerdem die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich GesmbH für von ihnen verursachte Schäden.
6. Die Aufrechnung gegen Ansprüche der MTB-AT wird ausgeschlossen.
7. Eine vorzeitige Vertragsauflösung i.S.d. § 1117 I 1 ABGB ist ausgeschlossen, sofern die Einschränkung der Benutzbarkeit der Mietsache nicht zumindest auf grobes Verschulden des Vermieters zurückzuführen ist und es sich bei der Person des Mieters nicht um einen Verbraucher handelt.
8. Der Mieter kann Ansprüche aus dieser Vereinbarung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der MTB-AT an Dritte abtreten und verzichtet auf eine Vertragsanfechtung wegen Irrtums, sofern der Irrtum nicht zumindest grob fahrlässig durch den Vermieter verursacht wurde. Sofern es sich bei dem Vertragspartner um einen Unternehmer handelt, verzichtet dieser außerdem auf die Anfechtung nach § 934 ABGB.
9. Eine Minderung des Mietzinses gemäß § 1096 I 2 ABGB steht dem Mieter nicht zu, sofern es sich bei seiner Person nicht um einen Verbraucher i.S.v. § 1 KSchG handelt.
10. Erfüllungsort ist der für Ziffer III Abs. 2 maßgebliche Ort. Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Unternehmern (§ 1 KSchG) ist ausschließlicher Gerichtsstand Wien.

.....; am .....

Ort Datum

.....  
Firmenmäßige Unterfertigung